



Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr
- Planfeststellungsbehörde -

4128-05020-126

Hannover, den 19.01.2021

Feststellung auf Bestehen oder Nichtbestehen der UVP Pflicht gemäß § 5 Abs. 1 UVPG

Vorhaben:

Masterhöhung und Fundamentverstärkung von drei Masten der 110-kV-Leitung Münchehof-Osterode (LH-10-1027), Stadt Osterode im Landkreis Göttingen

Träger des Vorhabens: Avacon Netz GmbH

Antrag vom: 27.11.2020

Aufgrund von Minderabständen ist für die Masten Nr. 43, 45 und 47 der 110-kV-Leitung (LH-10-1027) eine Masterhöhung durchzuführen. Die Masten 45 und 47 müssen um 2 m und Mast 43 um 4 m erhöht werden. Die Masten werden durch Einfügen eines Zwischenschusses um 2 m bzw. um 4 m erhöht und das bestehende Stufenfundament wird durch den Einbau einer Betonplatte verstärkt.

Gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2513), ist festzustellen, ob für das beantragte Vorhaben gemäß §§ 6 bis 14 UVPG eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.

Für das beantragte Änderungsvorhaben ist gem. § 9 Abs. 3 UVPG i.V.m. Nr. 19.1.2 der Anlage 1 zum UVPG (Leistungsanlagen mit einer Länge von mehr als 15 km und mit einer Nennspannung von 110 kV bis 220 kV) eine Vorprüfung gem. § 9 Abs. 4 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen, da das Vorhaben in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben A gekennzeichnet ist. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Änderungsvorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Bei der Vorprüfung berücksichtigt die Behörde, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden. Liegen der Behörde Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen vor, bezieht sie diese Ergebnisse in die Vorprüfung ein.

Merkmale des Vorhabens:

Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Masterhöhung und Fundamentverstärkung bei den Masten Nr. 43, 45 und 47 aufgrund von Minderabständen.

Für die Fundamentverstärkung werden die bestehenden Stufenfundamente freigelegt und bis zur Unterkante der herzustellenden Betonplatte abgebrochen. Anschließend wird eine Auflastplatte eingebracht. Die Baugrube wird nach dem Einbau der Fundamentplatte und dem Aushärten wieder fachgerecht verfüllt.

Die Masterhöhung erfolgt durch das Einfügen eines Zwischenschusses. Hierzu wird der Mast im Bereich des Mastfußes aufgeschraubt und das obere Teil wird mithilfe eines Krans angehoben. Mit einem weiteren Kran wird dann der Zwischenschuss eingefügt und mit dem verbliebenden Eckstielen verbunden. Der obere Mastteil wird ebenfalls mit dem neuen Mastteil verbunden.

Die Leiterseile müssen für die Baumaßnahme nicht abgenommen werden. Lediglich eines der beiden Systeme muss während der Durchführung der Masterhöhung temporär abgeschaltet werden.

Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Ein Zusammenwirken mit Ausführungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben und Tätigkeiten besteht nicht.

Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

Im Rahmen des Vorhabens kommt es zu keiner Überbauung von Böden allgemeiner Bedeutung, da sich die Grundfläche des Mastes nicht vergrößert.

Die baubedingte Inanspruchnahme von Flächen durch Zuwegung und Arbeitsflächen (50m x 50m) erfolgt temporär und wird nach der Baumaßnahme vollständig entfernt und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt. Zudem werden zum Schutz des Bodens, sofern es erforderlich ist, Vermeidungsmaßnahmen in Form von Druckverteilerplatten aus Holz, Stahl oder Aluminium o.Ä. durchgeführt.

Durch den Eingriff wird das Schutzgut Boden nicht beeinträchtigt und es besteht kein Kompensationserfordernis.

Auswirkungen auf das Grundwasser sind unwahrscheinlich, da die Gründung an den vorbelasteten, verdichteten Fundamentstandpunkten durchgeführt wird. Der Grundwasserspiegel wird angesichts der Entfernung von Gewässern nicht durch das Bauvorhaben nicht betroffen sein. Bei sorgfältiger Bauausführung nach geltenden Standards und Normen ist bei dem Schutzgut Wasser mit keinen erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen zu rechnen.

Während der Baumaßnahmen können Kleintiere in die Baugrube der Fundamente geraten. Diese Gefahr ist jedoch aufgrund der ungeeigneten Habitatstruktur für diese Tiere nicht anzunehmen. Bei den Masten 43 und 47 muss im Vorfeld in den Gehölzbestand eingegriffen werden. Dies geschieht nur in der Zeit vom 01.10 – 28.02. und nur innerhalb des Schutzstreifens. Die betroffenen Flächen könnten zudem Brutstätten von Bodenbrütenden Vögeln sein. Eine Zerstörung dieser Brutstätten ist zu vermeiden.

Nach Baufertigstellung werden keine Veränderungen gegenüber dem vorherigen Zustand bei der biologischen Vielfalt gegeben sein, da sich keine Neuversiegelung ergibt. Die angegebenen Zufahrt- und Arbeitsbereiche werden nicht verlassen oder mit der zuständigen Behörde abgeklärt. Es ist davon auszugehen, dass sich die beanspruchten Flächen wie zuvor ausbilden werden.

Abfallerzeugung i. S. von § 3 Abs. 1 und 8 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

Im Rahmen der Baumaßnahme entstehen keine Abfallerzeugung i. S. von § 3 Abs. 1 und 8 KrWG. Baumaterialien werden ordnungsgemäß beseitigt.

Umweltverschmutzung und Belästigung

Lufthygienische Beeinträchtigungen können während der Bauarbeiten durch Schadstoffemissionen der Baufahrzeuge auftreten. Jedoch sind Auswirkungen auf das Klima nicht zu erwarten. Das Vorhaben hat zudem keine Auswirkungen auf das Lokalklima, da die vorhandene Nutzung nur punktuell verändert werden.

Baulärm kann während der Bauzeit durch Baufahrzeuge entstehen. Diese ist jedoch temporär und lokal begrenzt. Zudem werden die einschlägigen Vorschriften und Verordnungen des Immissionsschutzes eingehalten.

Unfallrisiko mit Blick auf Stoffe und Technologien

Es besteht kein Unfallrisiko mit Blick auf die verwendeten Stoffe und Technologien.

Risiken für die menschliche Gesundheit

Durch Schadstoffemissionen der Baufahrzeuge (Baumaschinen) können während des Baustellenbetriebes nur sehr kleinräumige und temporäre lufthygienische Beeinträchtigungen eintreten. Durch das Einhalten der einschlägigen Regelwerke können diese Belastungen vermieden werden. Die Schadstoffemissionen der Baufahrzeuge sind als unerheblich zu betrachten. Eine Veränderung der lokalen klimatischen Verhältnisse kann ausgeschlossen werden. Anlage- und betriebsbedingt gehen von dem Vorhaben keine Beeinträchtigungen der Lufthygiene und somit der menschlichen Gesundheit aus.

Standort des Vorhabens:

Nutzungskriterien:

Das Gebiet ist bereits durch die bestehende 110-kV-Leitung geprägt. Durch die Erhöhung und Fundamentverstärkung der Masten 43, 45 und 47 entsteht somit keine neue Nutzung. Eine empfindliche Nutzung ist nicht vorhanden.

Qualitätskriterien:

Fläche

Für die Maßnahme werden Flurstücke in Anspruch genommen, die jetzt schon bereits durch die bestehenden Masten beansprucht werden. Es verändert sich weder die Grundfläche der Masten noch der Bereich der Schutzsteifen. Die entsprechenden Einverständniserklärungen für das Bauvorhaben auf den betroffenen Flächen mit den Eigentümern/Pächtern liegen vor. Die Flächen werden landwirtschaftlich genutzt und ist auch nach der Baumaßnahme weiterhin gegeben. Entstandene Flurschäden werden einvernehmlich mit den Eigentümern/Pächtern entschädigt.

Boden

Während der Bauphase kommt es zu einer temporären Flächeninanspruchnahme. Durch das Befahren und Zwischenlagern auf benachbarten Flächen könnten Bodenbelastungen auftreten. Um dieses zu vermeiden werden Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt, sofern dieses erforderlich sein sollte.

Im Umkreis der Masten kann von umgelagertem Boden ausgegangen werden. Durch den Mastbau wurde bereits in die Bodenstruktur eingegriffen und ggf. fremdmaterial eingebracht. An diesen Stellen steht folglich kein gewachsener Boden und ist damit vorbelastet.

Landschaft

Beim Untersuchungsgebiet handelt es sich um Ackerflächen. Bei dem Vorhaben handelt es sich lediglich um eine geringfügige Erhöhung bereits bestehender Masten, sodass die Landschaft durch die bestehende 110-kV-Leitung bereits beeinträchtigt ist. Die

Mastenerhöhung und Fundamentverstärkung führt dadurch zu keiner höheren Belastung des Landschaftsbildes.

Wasser

Von dem Vorhaben sind keine großen Oberflächengewässer betroffen. Gewässergefährdete Stoffe werden nicht zum Einsatz kommen.

Tiere

Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung (Acker und Intensivgrünland) und der Nähe zu den Verkehrswegen, ist mit einem Vorkommen von störungsempfindlichen Arten nicht zu rechnen. Aufgrund des Alters der Leitung ist zudem von Gewöhnungseffekten auszugehen. Der Bereich 200 m beidseits der Leitungssachse ist für störungsempfindliche Arten als Bruthabitat bereits als beeinträchtigt einzustufen, sodass davon auszugehen ist, dass dieser Bereich von den entsprechenden Arten gemieden wird.

Pflanzen

Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sind keine Beeinträchtigungen gegenüber geschützten oder gefährdeten Pflanzenarten zu erwarten.

Biologische Vielfalt

Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen ist den Biotypen nur eine allgemeine bis niedrige Lebensraumbedeutung für Tiere und Pflanzen zuzuordnen.

Schutzkriterien:

Das Vorhaben befindet sich in der Nähe der folgenden Schutzgebiete:

- Ca. 1,3 km befindet sich das Naturschutzgebiet Ührde (NSG-BR 122)

Die Maßnahme ist allerdings punktuell und kleinräumig auf den Bereich der Masten beschränkt. Aufgrund des vorbelasteten Raumes durch die bereits bestehende 110-kV-Leitung wird das Gesamtbild nicht in untypischer Weise verändert. Es kommt zu keinen anlagebedingten Verlusten von wertvollen Habitats Strukturen für prüfrelevante FFH-Anhang IV Arten. Eine erhebliche Beeinträchtigung der FFH Gebiete und der übrigen Naturschutzgebiete kann somit ausgeschlossen werden.

Denkmalschutz

Kultur- und sonstige Sachgüter sowie Belange der Denkmalpflege werden durch die Baumaßnahme nicht berührt.

Gesamteinschätzung der Auswirkungen:

Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nicht zu erwarten. Durch das Vorhaben werden keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verursacht, da es sich bei der Erhöhung und Fundamentverstärkung der Masten um eine punktuelle Maßnahme an einer bereits bestehenden 110-kV-Leitung in einer sowieso vorbelasteten Landschaft handelt. Die einzige Beeinträchtigung ist der Eingriff in den Gehölzbestand bei den Masten 43 und 47. Dieses geschieht jedoch nur in der Zeit vom 01.10 – 28.02 und nur innerhalb des Schutzstreifens um den jeweiligen Mast herum.

Ein kumulierendes Vorhaben i. S. d. § 10 UVPG liegt nicht vor.

Eine Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit ist nicht gegeben, da es sich nur um eine kurze Bauzeit handelt und es ergeben sich durch die Masterrhöhung und Fundamentverstärkung keine Anlage- und Betriebsbedingten Beeinträchtigungen gegenüber dem Ist-Zustand.

Durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen während der Baumaßnahmen sind keine erheblich nachteiligen bau- und betriebsbedingten Auswirkungen der Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten.

Die Belastbarkeit des o.g. Schutzgebietes wird wegen der punktuellen und kleinräumigen Maßnahme dem bereits bestehenden Masten als gering betrachtet.

Die Beeinträchtigung der Lufthygiene am Ort des Vorhabens während der Bautätigkeiten durch Abgas und Staubimmissionen und die baubedingte Lärmemissionen sind aufgrund der verhältnismäßig geringen Ausmaße und der kurzen Bauzeit von untergeordneter Bedeutung. Die Bauarbeiten werden zu üblichen, werktätigen Arbeitszeiten ausgeführt.

Durch die Maßnahme erfolgt keine Neuversiegelung, da sich die Grundfläche der Masten nicht verändert. Die Zufahrt- und Arbeitsbereiche werden nicht verlassen. Die baubedingte Inanspruchnahme von Flächen durch Zuwegung und Arbeitsflächen erfolgt temporär und wird nach der Baumaßnahme vollständig entfernt und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt. Es ist somit mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden zu rechnen. Baumaterialien werden ordnungsgemäß beseitigt.

Durch die landwirtschaftliche Nutzung kommt es zu keinen anlagebedingten Verlusten von wertvollen Habitats Strukturen. Es ist mit einem Vorkommen von störungsempfindlichen Arten nicht zu rechnen. Während der Baumaßnahmen können Kleintiere in die Baugrube der Fundamente geraten. Diese Gefahr ist jedoch aufgrund der ungeeigneten Habitatstruktur für diese Tiere nicht anzunehmen

Ein Eingriff in Grund- und Oberflächenwasser liegt voraussichtlich nicht vor.

Ergebnis:

Abschließend ist nach überschlägiger Prüfung festzustellen, dass durch das Vorhaben bau-, anlage- und betriebsbedingt keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine UVP ist somit im Rahmen der geplanten Baumaßnahme nicht durchzuführen.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Entscheidung über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht ist der Öffentlichkeit bekanntzumachen (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 UVPG)

Hannover, 19.01.2021

i. A. Jürga